

**Anlage 30**

(zu § 48 Absatz 4)

Wahlniederschrift Briefwahlvorstand

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und im Einzelfall durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Briefwahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien etc. ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt
----------------

**Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses  
des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_ für die \_\_\_\_\_ wahl<sup>1</sup> am  
\_\_\_\_\_****1. Briefwahlvorstand**

Zur o.g. Wahl waren für den Wahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Funktion
1.		Briefwahlvorsteher/in
2.		Stellvertretende/r Briefwahlvorsteher/in
3.		Schriftführer/in
4.		Beisitzer/in
5.		Beisitzer/in
6.		Beisitzer/in
7.		Beisitzer/in
8.		Beisitzer/in
9.		Beisitzer/in

Anstelle nicht erschienenener/ausgefallener Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes:

Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Uhrzeit
1.		
2.		

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	Familienname, Vorname, Wohnort	Aufgaben
1.		
2.		

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Zulassungsprüfung und die anschließende Ergebnisermittlung und -feststellung mit der Verpflichtung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes und der Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Mit der Zulassungsprüfung wurde um 15:\_\_\_ Uhr begonnen.

Der Briefwahlvorstand vergewisserte sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Sodann wurde die Wahlurne  <sup>2</sup> versiegelt.

<sup>2</sup> verschlossen; die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde

- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe und
- ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten \_\_\_\_\_ Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hierauf öffnete eine/ein von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerin/bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Soweit weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. \_\_\_\_\_ Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine von der Gemeinde beauftragte Person überbrachte um \_\_\_:\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der Gemeinde noch vor Ende der Wahlzeit eingegangen waren.

Folglich waren insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe eingegangen. Insgesamt wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe beanstandet,

davon wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe aus folgenden Gründen durch Beschluss zurückgewiesen:

Anzahl	Gründe
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
	Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag dieser Wahl benutzt worden war,
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
	<b>Gesamtzahl aller zurückgewiesener Wahlbriefe</b>

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und als Anlagen \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ dieser Wahl Niederschrift beigelegt. Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Durch Beschluss wurden \_\_\_ der ausgesonderten Wahlbriefe zugelassen. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde er dieser Wahl Niederschrift beigefügt.

Somit wurden insgesamt \_\_\_ Wahlbriefe zugelassen.

<sup>2</sup> Während der Zulassungsprüfung ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um \_\_:\_\_ Uhr und war um \_\_:\_\_ Uhr beendet.

<sup>2</sup> Die Sitzung wurde von \_\_:\_\_ Uhr bis \_\_:\_\_ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

☛ (1)

Die Zählung der Stimmzettelumschläge ergab \_\_\_ Umschläge (= Anzahl Wählerinnen/Wähler insgesamt **B**; zugleich **B1**).

Die Zählung der Wahlscheine ergab \_\_\_ Wahlscheine.

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der **gesammelten Wahlscheine** stimmt mit **der Anzahl der Stimmzettelumschläge** überein.

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der **gesammelten Wahlscheine** ist um \_\_\_ größer/kleiner als die **Anzahl der Stimmzettelumschläge**.

Die Abweichung, die sich auch bei wiederholter Zählung ergab, wird wie folgt erklärt:

<sup>2</sup> Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen \_\_\_ bis \_\_\_ beigefügt.

☛ (2)

<sup>2</sup> Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden:

☛ (3)

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

☛ (4)

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

Wahlvorschlag 1 <sup>3</sup>			Wahlvorschlag 2 <sup>3</sup>		
(Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel)	Stimmenzahl		(Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel)	Stimmenzahl	
zusammen	E 1		zusammen	E 2	

bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschlag <sup>3</sup>	Bewerber/in des Wahlvorschlags <sup>3</sup>	Stimmenzahl
zusammen	D=E	

<sup>2</sup> Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

<sup>2</sup> Das Mitglied/Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- <sup>2</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- <sup>2</sup> berichtigt.

Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene / berichtigte<sup>4</sup> Wahlergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Wahlergebnis wurde (ggf. unter Nutzung des Vordrucks der Schnellmeldung) auf schnellstem Wege (telefonisch) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übermittelt.

**5. Abschluss der Niederschrift**

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Sächsischen Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und **unterschrieben** am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_:

Briefwahlvorsteher/in
Stellvertretende/r Briefwahlvorsteher/in
Schriftführer/in

Die übrigen Beisitzer/innen:

4.
5.
6.
7.
8.
9.

<sup>2</sup>Das folgende Mitglied/Die folgenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift weil:

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigelegt:

- Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat,
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat,
- Zähllisten, soweit solche geführt wurden.

Von der/dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses<sup>5</sup> / Von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister<sup>6</sup> oder durch eine von ihr/ihm beauftragte Empfangsperson wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Ort)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)
-------	---------	-----------	----------------

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Wahlart eintragen.

<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>3</sup> Die Namen der Wahlvorschläge und Bewerberinnen/Bewerber sollen bereits vorgedruckt sein.

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>5</sup> Bei Gemeindewahlen.

<sup>6</sup> Bei Kreiswahlen.

## **Merkblatt für den Briefwahlvorstand zur Niederschrift**

### **Briefwahlvorstand**

Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzender/Vorsitzendem, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher und weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen/Beisitzern. Die stellvertretende Briefwahlvorsteherin/der stellvertretende Briefwahlvorsteher ist zugleich Beisitzerin/Beisitzer. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzerinnen/Beisitzern eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes. Sie/Er teilt den Beisitzerinnen/Beisitzern ihre Aufgaben zu.

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- ☛ (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Die Ermittlung des Wahlergebnisses darf frühestens um 18:00 Uhr beginnen.

Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Zunächst werden die Stimmzettelumschläge gezählt, anschließend geöffnet, die Stimmzettel entnommen und entfaltet.

Wurde ein Stimmzettelumschlag ohne entsprechenden Stimmzettel abgegeben, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt, dieser Stimmzettelumschlag ist wie ein unverändert abgegebener Stimmzettel zu behandeln, d. h. der Stimmzettelumschlag ist auf den Stapel für den Kennbuchstaben  zu legen und als ungültiger Stimmzettel zu zählen. Eines gesonderten Beschlusses vom Briefwahlvorstand bedarf es nicht.

Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln der gleichen Wahl oder Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben, sind gesondert zu verwahren und bei der anschließenden Ergebnisermittlung durch Beschlussfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit zu bewerten. Zum Schluss sind diese der Wahl-niederschrift beizufügen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer können unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag die Wählerin/der Wähler die bis zu drei Stimmen gegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags die Wählerin/der Wähler die Stimmen gegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen die Wählerin/der Wähler die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet.

Ein weiterer Stapel ist für die unverändert abgegebenen Stimmzettel zu bilden. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher hat die unverändert abgegebenen Stimmzettel zu zählen und bracht dafür keinen gesonderten Beschluss durch den Briefwahlvorstand herbeizuführen.

Hat die Wählerin/der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder gibt der Stimmzettel aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken bzw. erscheint er als ungültig, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt. Wurde bei Mehrheitswahl eine andere wählbare Person auf dem Stimmzettel angegeben, handelt es sich in der Regel um einen Stimmzettel mit Bedenken, da die Prüfung nötig ist, ob die Person eindeutig benannt ist.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Hierfür können Zählgruppen gebildet werden. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- ☛ (2) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher den gesamten Briefwahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist (Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag), vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahl-niederschrift als Anlage beigefügt. Gleiches gilt für die gesondert verwahrten Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben oder mehrere Stimmzettel der gleichen Wahl enthielten. Dies trifft auch auf Stimmzettelumschläge zu, die bei verbundenen Wahlen nicht für jede Wahl einen Stimmzettel enthalten.
- ☛ (3) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Briefwahlvorstandes dies verlangt hat.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- ☛ (4) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerberinnen/Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Bei der Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein.  $D=E$

### **nach Abschluss der Niederschrift**

- ☛ (5) Die Niederschrift mit den Anlagen wird unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der von ihr/ihm bestimmten Empfangsperson übergeben.

Alle Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt. Die unverändert abgegebenen Stimmzettel werden auch separat verpackt. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahl Niederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.